

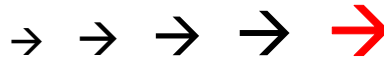
Wirtbewilligungen - Anleitung - Infos

Gemäss Gastgewerbeverordnung (GGV) § 6 besteht eine **Meldepflicht**, wonach eine dauerhafte Betriebsaufnahme **mindestens 30 Tage im Voraus** gemeldet werden muss.

Meldeformular für Lebensmittelbetriebe (PDF – online)

Sie können via folgenden Link auf das vom Kanton Aargau zur Verfügung gestellte Formular zugreifen, dieses vorzugsweise bei Ihnen abspeichern und ausgefüllt (online) absenden. Das **handschriftlich unterzeichnete Formular** müssen Sie uns – bitte in Papierform – einreichen. Sie erhalten anschliessend eine Verfügung über die Registratur.

Rubrik ag.ch



<https://www.ag.ch/de/themen/gesundheit/lebensmittel-und-umweltsicherheit/lebensmittel/melde-bewilligungspflicht>

darin finden Sie das folgende Melde-
formular für Lebensmittelbetriebe
(PDF – online):



<https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?formId=39bda989-7d68-4184-9e63-ffe1365ea70&mode=prod>



Anmerkung / Erfahrungserkenntnisse:

- Das Online-Formular verändert sich je nachdem, was angeklickt wird → Formular deshalb von oben nach unten vollständig ausfüllen.
- Optimalerweise verwendet man einen PC mit aktuellem Browser.
- Legen Sie eine Kopie des Fähigkeitsausweises ("Patent") und eine Kopie eines Ausweises (ID / Ausländerausweis) bei.
- Es wird ein Vorschuss über Fr. 500.-- fällig.

Beachten Sie nachfolgende "Schritt für Schritt" -Anleitung.

Besten Dank für Ihre Antwort. Wir stehen Ihnen für Support gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Mario Meier
Gemeindekanzlei

Online-Formular via www.schoeffland.ch finden und ausfüllen!

1. Suche oben rechts // Suchbegriff eingeben → **Wirtebewilligung**

wirtebewilligung

Alle News (0) Anlässe (0) Kontakte (0) Dokumente (3)

Rubrik : Onlinedienst

Wirtebewilligung / Aufnahme der Wirtetätigkeit

Der nachfolgende Link führt Sie zum Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Aarau. Für die Aufnahme der Wirtetätigkeit und insbesondere auch für eine Bewilligung zum Ausschank und Verkauf von ...

2.

Home > Verwaltung > Online-Schalter

Wirtebewilligung / Aufnahme der Wirtetätigkeit

Menü anzeigen

Der nachfolgende Link führt Sie zum Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Aarau.

Für die Aufnahme der Wirtetätigkeit und insbesondere auch für eine Bewilligung zum Ausschank und Verkauf von Spirituosen bei Wirtetätigkeit füllen Sie das Meldeformular vollständig, wahrheitsgetreu und rechtsgültig aus. Beachten Sie die Weisungen, Voraussetzungen, Fristen und Termine etc.; der Vorgehensablauf ist Schritt für Schritt beschrieben.

Mit dem kantonalen Online-Formular sind auch die Betriebsschliessungen oder Mutationen zentral zu melden. Weitere Infos zum Thema finden Sie unter [Publikationen: Wirtetätigkeit – Anleitung für Meldungen / Infos zum Verfahren](#).

[Wirtfachprüfung / Erwerb Fähigkeitsausweis](#) [↗](#) (Homepage des Kantons Aargau)

Aktionen

Extern [↗](#)

3.

([Kantonale Website](#) öffnet sich.)

← Lebensmittelinspektorat

Melde- & Bewilligungspflicht für Lebensmittelbetriebe

Publiziert 24.07.24, 19:33 Uhr Lesedauer 3 Minuten Drucken

Um die Einhaltung des Lebensmittel- und Gastgewerbegesetzes zweckmässig überwachen zu können, ist es wichtig, dass die Betriebe und die verantwortlichen Personen bekannt sind. Deshalb besteht für alle Lebensmittelbetriebe eine Meldepflicht. Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebsschliessung (siehe Meldeformular für Lebensmittelbetriebe).

4.

Meldung eines Lebensmittelbetriebs

Betriebe, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen ihre Tätigkeit gemäss Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) den kantonalen Vollzugsbehörden melden. Dazu steht ihnen folgendes Formular zur Verfügung:

[Meldeformular für Lebensmittelbetriebe \(HTML\)](#)

Kurzanleitung zur Anmeldung von Lebensmittelbetrieben oder Einzelanlässen 



Füllen Sie dieses Formular online aus:

(direkt zum PDF-Formular)



5.

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES
Amt für Verbraucherschutz
Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden

MELDEFORMULAR FÜR LEBENSMITTEL- UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEBETRIEBE
(mit und ohne Spirituosen)

Gesetzliche Grundlage Art. 20 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) [Mehr anzeigen](#)

Art der Meldung
☐ Neuerfassung ☐ Betriebsschliessung ☐ Mutation
Gültig ab * 

Antrag Kleinhandelsbewilligung Spirituosen
Ausschank / Verkauf von Spirituosen ☐ ja ☐ nein
Was sind Spirituosen? [Anfrage](#)

Angaben zur Firma
Rechtsform 

Betriebsadresse (Angaben zum Standort des Betriebes)
Betriebsname (Firma oder Name am Standort) zust. Abteilung / Adressergänzung
Strasse, Nr. Postfach Nr.
PLZ Ort Standortgemeinde des Betriebes 
Telefon E-Mail

Betriebsstätigkeit
☐ Gastwirtschaft mit Küche (Verpflegungsbetrieb)
☐ Gastwirtschaft ohne Küche (nur Getränke, verpackte Snacks)
☐ Restaurant, Café, Tea Room, Bistro, Bar
☐ Imbiss / Take away
☐ Kantine
☐ Spital und Heimbetrieb
☐ Gelegenheitswirtschaft / Vereinslokal
☐ Krippe / Mittagstisch
☐ Bistro, Bar
☐ Gelegenheitswirtschaft / Vereinslokal
☐ Krippe / Mittagstisch

6.

Anschliessend (Option):

Laden Sie hier Ihre Zwischenspeicherung hoch.

[Datei auswählen](#) Keine ausgewählt
Hier können Sie Dokumente hochladen.

[Dateien auswählen](#) Keine ausgewählt

Klicken Sie auf

7.

Drucken

und

Einreichen

8.

Speichern Sie dieses Formular auf Ihrem lokalen PC ab (optional).

Weitere Schritte / Abläufe resp. Abschluss:

9. Unterschreiben Sie das Formular mit Vermerk des Datums.

10. Reichen Sie das **Meldeformular** zusammen mit den folgenden **Unterlagen** der **Gemeindekanzlei Schöffland, Bahnhofstrasse 5, Schöffland**, ein:

- Fähigkeitsausweis
- Identitätskarte oder Ausländerausweis

Kostenvorschuss:

11.

Fr. 500.--

Barzahlung am Schalter der Abteilung Finanzen, Bahnhofstrasse 5, Schöffland, oder via Überweisung auf PC 50-1142-9 (Einzahlungsschein)

Es erfolgt nach Bezahlung und bei Vorhandensein aller erforderlichen Unterlagen, Informationen und Deklarationen ein Verwaltungsentscheid. Der geleistete Vorschuss wird in dieser Verfügung vereinnahmt. Der Restbetrag wird nach korrektem Vollzug aller Auflagen und Bedingungen auf die zu meldende IBAN-Kontoverbindung zurück-erstattet. Eine Verrechnung mit allf. offenen Posten wird seitens der Abteilung Finanzen ausdrücklich vorbehalten.

Gemeindekanzlei Schöffland



Vielfalt ist zentral

Gemeinde Schöffland
Bahnhofstrasse 5 / Postfach
5040 Schöffland
Telefon 062 739 12 22
info@schoeftland.ch
schoeftland.ch



1. März 2026/mm